Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000 (SG 413.820; Stand: 21. Dezember 2017) betreffend Bewertung der Maturaarbeit

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§5 Anforderungen an die Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs ¹ Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrgangs, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen, a) die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) anerkanntes Diplom für das höhere Lehramt im entsprechenden Fach oder b) über ein von der EDK als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen. c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen- direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird. d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten. ² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.	§5 Anforderungen an die Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs ¹ Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrgangs, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen, a) die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) anerkanntes Diplom für das höhere Lehramt im entsprechenden Fach oder b) über ein von der EDK als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen. c) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen- direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird. d) deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten. ² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

§17 Maturitätsnote in der Maturaarbeit 1 Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation mit je einer Note gesetzt. 2 Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sind der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis zu berücksichtigen. 3 Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten. 4 Für die Gesamtnote der Maturaarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext zu 2/3 und die Note für die mündliche Präsentation zu 1/3 gewichtet. 5 Ergibt die Berechnung einer Bewertung ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet. 6 Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.	\$17 Maturitätsnote in der Maturaarbeit 1 Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation und Fachgespräch mit je einer Note gesetzt. 2 Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sind der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis zu berücksichtigen. 3 Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten. 4 Für die Gesamtnote der Maturaarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext zu 2/3 und die Note für die mündliche Präsentation und Fachgespräch mit je 50 Prozent zu 1/3 gewichtet. 5 Ergibt die Berechnung einer Bewertung ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet. 6 Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.
	§ 40a Übergangsbestimmung zur Änderung betreffend § 17 Abs. 1 und 4 Tür Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2025/2026 ablegen, gilt diese Verordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2017. Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft.